

## Gebührenordnung für die Benutzung der Berglandhalle der Gemeinde Körle

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 11 der Ordnung über die Benutzung der Berglandhalle hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 11.07.2013 für die Berglandhalle folgende

### Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

#### § 1 Ziel und Zweck der Satzung

Zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die gemeindliche Berglandhalle werden nach näherer Regelung dieser Ordnung Gebühren erhoben.

#### § 2 Gegenstand der Vermietung

Der zur Vermietung stehende Teil umfasst den Hallenteil in einer Größe von 39 x 21 m, eine Bühne bis zur Größe von max. 100 qm sowie 500 Stühle und eine dementsprechende Anzahl an Tischen.

#### § 3 Gebührenhöhe

Für die Benutzung sind folgende Gebühren zu entrichten:

##### I. Vereins- und Schulveranstaltungen (z.B. Vereinsfeste, Kirmes, Karnevalsveranstaltungen)

Die Gebühr beträgt für den Hallenteil 200,00 Euro

jeweils pro Veranstaltungstag. Bei Nutzung bis zur Hälfte der Halle wird nur die Hälfte der Gebühr für den Hallenteil berechnet.

Wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird, sind Veranstaltungen der Schulen aus dem Einzugsgebiet (Körle, Guxhagen, Melsungen) und der örtlichen Vereine gebührenfrei. Ausführungsbestimmungen hierzu kann der Gemeindevorstand treffen.

##### II. Sportveranstaltungen

Pro Nutzungsstunde ist folgende Gebühr zu zahlen:

Hallenteil 33,00 Euro

Bei Nutzung bis zur Hälfte der Halle wird nur die Hälfte der Gebühr für den Hallenteil berechnet. Der Trainingsbetrieb örtlichen Vereine und Serienspiele sowie Wettkämpfe sind gebührenfrei.

##### III. Familienfeiern und sonstige Veranstaltungen (z.B. Betriebsfeiern)

Die Gebühr beträgt für den

Hallenteil 300,00 Euro

jeweils pro Veranstaltungstag. Bei Nutzung bis zur Hälfte der Halle wird nur die Hälfte der Gebühr für den Hallenteil berechnet.

#### IV. Gewerbliche Veranstaltungen

Zu den gewerblichen Veranstaltungen zählen beispielsweise Verkaufsveranstaltungen, gewerblich organisierte Konzerte, Gala-Abende etc.

Der Gemeindevorstand entscheidet im Einzelfall, ob ein gewerblicher Charakter bei einer Veranstaltung vorliegt. Bei gewerblichen Veranstaltungen gelten die Gebühren jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer.

Die Gebühr beträgt für den

Hallenteil	525,00 Euro
------------	-------------

jeweils pro Veranstaltungstag. Bei Nutzung bis zur Hälfte der Halle wird nur die Hälfte der Gebühr für den Hallenteil berechnet.

#### V. Schulsport

Die Gebühr für eine schulische Nutzung (Schulsport) beträgt	25,00 Euro
---	------------

pro Schulstunde (45 Minuten). Der Gemeindevorstand ist berechtigt, mit dem Schulträger eine jährlich zu zahlende Pauschale zu vereinbaren.

#### VI. Gebühren für Auf-/Abbau und Nutzung von Bühne, Bestuhlung , Tischen

Sofern Auf-/Abbau von der Gemeinde durchgeführt wird, beträgt die Gebühr:

Pro qm Bühnenfläche	2,50 Euro
---------------------	-----------

Reihenbestuhlung

Pro Sitzplatz bei bis zu 500 Sitzplätzen	1,00 Euro
--	-----------

Pro Sitzplatz ab dem 501. Sitzplatz	1,50 Euro
-------------------------------------	-----------

Bestuhlung an Tischen

Pro Sitzplatz bei bis zu 500 Sitzplätzen	2,00 Euro
--	-----------

Pro Sitzplatz ab dem 501. Sitzplatz	3,00 Euro
-------------------------------------	-----------

Bei Veranstaltungen der örtlichen Vereine entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall über die Weiterberechnung.

#### VII. Gebühren für die Vermietung von Inventar

Tische, Stühle und Bühnenelemente können für Veranstaltungen außerhalb der Mehrzweckhalle gegen folgende Gebühr vermietet werden.

Gebühr pro Tisch	4,00 Euro
------------------	-----------

Gebühr pro Stuhl	1,00 Euro
------------------	-----------

Gebühr pro Bühnenelement	8,00 Euro
--------------------------	-----------

jeweils pro Tag.

#### § 4 Erstattung von Energiekosten

Für gebührenpflichtige Veranstaltungen nach § 3 I. bis IV. wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren der Stromverbrauch des Festplatzanschlusses in Rechnung gestellt.

Bei gebührenpflichtigen Veranstaltungen nach § 3 I. bis IV. wird zusätzlich eine Heizkostenpauschale auf Grundlage des jährlichen Nahwärmepreises berechnet, insofern eine zusätzliche Beheizung (d.h. über die für den Sportbetrieb übliche Raumtemperatur von 16 °C) erforderlich ist.

#### § 5 Erstattung von Reinigungs- und Fremdkosten

Grundsätzlich sind alle benutzten Räume nach der Nutzung besenrein zu hinterlassen.

Sofern es durch eine Veranstaltung zu Verschmutzungen des Außenbereichs gekommen ist, hat der Veranstalter für die Reinigung des Grundstücks Sorge zu tragen.

Die Beseitigung von Verschmutzungen wie z.B. Scherben, Getränke- oder anderer Abfälle, innerhalb der Halle wie auf dem Außengelände, wird dem Veranstalter kostenpflichtig in Rechnung gestellt, wenn dieser der vorstehend genannten Reinigungspflicht nicht nachgekommen ist.

Sofern die Reinigung von Nebenräumen wie Flure, Toiletten nicht durch den Verpächter erfolgt (z.B. in Zusammenhang mit der Bewirtung der jeweiligen Veranstaltung), werden die Reinigungskosten für diese Räume durch die Gemeinde Körle weiterberechnet. Hierfür kann der Gemeindevorstand eine Reinigungspauschale für die Nebenräume am Haupteingang (Windfang, Flur, Foyer, Garderobe und Toiletten) sowie für die Nebenräume am südlichen Eingang (Windfang, Flur, Toiletten, Umkleiden) festsetzen.

Sofern der Veranstalter die Gestellung eines Hausmeisters oder einer Aufsichtsperson beauftragt, erfolgt eine Berechnung dieses Aufwands durch die Gemeinde Körle an den Veranstalter.

#### § 6 Entstehen der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der schriftlichen Bestätigung der Vergabe der Räume durch die Gemeindeverwaltung.

#### § 7 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig ist der jeweilige Veranstalter bzw. Benutzer. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung für die Berglandhalle tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Körle

Bürgermeister

(Siegel)

#### Bekanntmachungsvermerk:

Die Gebührenordnung für die Benutzung der Berglandhalle wird hiermit amtlich bekanntgemacht.

Körle, den 25.07.2013

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Körle

Bürgermeister

(Siegel)